

2021, Nr. 01 11.01.2021

Satzung des Instituts für Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Pädagogischen Hochschule Freiburg

vom 11.01.2021

§ 1 Rechtsstellung

- 1. Das Institut für Berufs- und Wirtschaftspädagogik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
- 2. Es gehört der Fakultät III an.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Vorrangige Ziele des Instituts für Berufs- und Wirtschaftspädagogik sind die wissenschaftliche Forschung und Lehre im Aufgabenbereich der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftswissenschaft einschließlich der beruflichen Didaktiken im gewerblich-technischen und pflege- und gesundheitswissenschaftlichen Bereich und der Wirtschaftsdidaktik.

Erreicht werden sollen die aufgeführten Ziele durch:

- regelmäßige Durchführung wissenschaftlicher Kolloguien,
- Bemühen um Projekte in Forschung und Lehre sowie um die gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln (auch interdisziplinär und fakultätsübergreifend),
- Betreuung Studierender und des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Koordination und Abstimmung von Lehrangeboten,
- Austausch und Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen der Hochschule,
- Information und Beratung von Lehrenden, Studierenden, Einrichtungen und Organen der Hochschule zu Fragen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie der beruflichen Didaktiken sowie
- Austausch und Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen und Institutionen.

§ 3 Arbeitsbereiche

- 1. Das Institut für Berufs- und Wirtschaftspädagogik gliedert sich in
 - die Lehreinheit/Abteilung für Berufspädagogik,
 - die Lehreinheit/Abteilung für Fachdidaktik technischer Fachrichtungen,
 - die Lehreinheit/Abteilung für Berufliche Bildung für Gesundheit und Nachhaltigkeit sowie
 - die Lehreinheit/Abteilung für Wirtschaftswissenschaft und ihre Didaktik/ Wirtschaftspädagogik.
- 2. Die Abteilungen vertreten die korrespondierenden Arbeitsbereiche in Forschung und Lehre sowie in der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliche Mitglieder des Instituts für Berufs- und Wirtschaftspädagogik sind
 - die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Privatdozentinnen und -dozenten, die in den Abteilungen des Instituts tätig sind,
 - die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Institut und seinen Abteilungen zugeordnet sind.
 - die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Institut und seinen Abteilungen zugeordnet sind sowie
 - die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die dem Institut und seinen Abteilungen zugeordnet sind.
- 2. Die Mitglieder des Instituts für Berufs- und Wirtschaftspädagogik verpflichten sich zur aktiven Ausgestaltung und Bearbeitung der in § 2 genannten Aufgaben und Ziele.

§ 5 Organe

Organe des Instituts für Berufs- und Wirtschaftspädagogik sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Institutsvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester vom Institutsvorstand schriftlich und unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen.

- 2. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Institutsvorstand beantragt.
- 3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen
 - Planung, Umsetzung und Evaluierung von Aktivitäten zu den in § 2 genannten Aufgaben und Zielen sowie
 - Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung.
- 4. Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hilfskräfte.

§ 7 Institutsvorstand

- 1. Der Institutsvorstand besteht aus
 - · den Professorinnen und Professoren des Instituts sowie
 - einer Vertreterin/einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme.
- 2. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie
 - Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel, Personalmittel und sonstigen Mittel im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten und der Maßgaben des Dekanats sowie der in § 2 genannten Aufgaben und Ziele.
- Der Institutsvorstand wählt eine Geschäftsführende Direktorin/einen Geschäftsführenden Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin/einen stellvertretenden Direktor als Vorsitzende(n) des Institutsvorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- 4. Zu den Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors als Vorsitzende(r) des Institutsvorstandes zählen
 - · Leitung des Instituts und Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vertretung des Instituts nach innen und außen sowie
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Institutsvorstands.
- 5. Der Institutsvorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Er wird von der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor schriftlich und unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen.

- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors.
- 7. Zu den Sitzungen des Vorstands können Gäste beratend eingeladen werden.

§ 8 Satzung

Die Verfahrensordnung der Gremien der Pädagogischen Hochschule Freiburg (VOG) in der jeweils geltenden Fassung ist für den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie den Sitzungen des Institutsvorstands entsprechend anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 11. Januar 2021

Prof. Dr. Ulrich Druwe Rektor